

Hallo Kollegen und "Mitreiter"

ein kurzer "Nachruf" auf meine mdl. Prüfung vom **25. Juli 2002**, ggf. hilft es Euch bei Eurer Prüfung...

[Prüfer: Eisenhardt (sehr freundlich) + Gesthuysen]

Im großen und Ganzen wurde ausschließlich BGB abgefragt, zum Inhalt/Verlauf der P. in Stichworten...:

- Eingangsfrage: Übergang von Eigentum, §929
- Abstraktionsprinzip, mit dem Schwerpunkt, daß zB das Verf.ges. auch ohne das Verpl.ges wirksam sein kann
- Zugang von WE (Möglichkeit der Kenntnisnahme, "Machtbereich" etc...)
- Aspekte zur Anfechtung, iSv 123, 124
- allgemeine Aspekte zum Eigentum, mit §§ 903, 1004(!), iVm §9 PatG (!!), 985,

Querverweis auf §14GG, Diskussion von

"absoluten Rechten" (hierbei: 823...)

- im Kontext von Eigentum, bzw. Schutz des Eigentümers à Exkurs zu §§ 9, 139 PatG ferner ein FALL:

Unternehmer U hat bei der Bank B (bereits) 4 Kredite (I-IV) "laufen", und möchte sich jetzt einen Wintergarten in seinem Haus einbauen. U ist jedoch nicht flüssig, und bittet seine (tattrige) Mutter M, sich bei der B für einen Kredit V in Höhe von

DM 80000 zu verbürgen. Zwischen B und M wird ein Bürgschaftsvertrag abgeschlossen, mit folgender Klausel:

"Der Bürge verpflichtet sich, für alle gegenwärtigen und in Zukunft stehenden Verbindlichkeiten einzustehen, die die Bank gegen den Schuldner hat". Nach 18 Monaten wendet sich B an M, da der Kredit III "faul" geworden ist, und fordert von M

Geld zurück.

Aspekte zum Fall:

- Anspruchsgrundlage: 607, iVm 765
- wie kommt Bürgschaftsvertrag zustande... Stichwort: Akzessorietät
- sog. Inhaltskontrolle, über §§ 2, 6, 9 AGB (AGB in diesem Fall sehr wichtig...)
- 767 I Satz 3 (!), 773 (!); 139, 2. HS
- "läßt sich die Aufrechnung per Vertrag ausschließen?" (mE ja...)

Abschlußfrage:

- was hat sich im BGB nF grundlegend geändert? à Verjährung, gefragt wurden alte + neue Fristen

- ferner: was bedeutet "Hemmung" und "Verjährung" im BGB a.F.

Nachbemerkung: bei unserer Gruppe keinerlei Fragen zum Gesellschafts- bzw. zum Ständerecht (Gesthuysen-Skript...),

jedoch: kein Anspruch auf Extrapolation für nachfolgende Gruppen.... J

Im Allgemeinen: immer am Fall bzw. den Fragen (und selbstredend am Wortlaut der jeweiligen Norm) dranbleiben, die

Fragen werden weitergereicht...

in diesem Sinne, allen "Nachfolgenden" VIEL ERFOLG!!

Ulrich